

MOSKAU MINSK



Aussetzung von DBA mit „unfreundlichen“ Staaten

19. September 2023

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1
101000 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
TEL.: +7 (495) 662 33 65
FAX.: +7 (963) 966 33 66
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEVA STRASSE 67-202
220035 MINSK
BELARUS
TEL.: +375 173 963 975
FAX.: +375 173 963 975
INFO@BBPARTNERS.RU



Wie funktioniert die Aussetzung?

1. Grundlagen

- Erlass des Präsidenten Russlands Nr. 585 vom 08.08.2023, Pkt. 4 Art. 37 Föderalgesetzes Nr. 101-FZ „Über völkerrechtliche Verträge Russlands“:

„Die Gültigkeit eines völkerrechtlichen Vertrags Russlands <...> kann vom Präsidenten Russlands in Fällen, in denen dringende Maßnahmen erforderlich sind, mit der verbindlichen sofortigen Benachrichtigung des Föderationsrates und der Staatsduma und mit der Vorlage bei der Staatsduma eines entsprechenden Gesetzentwurfs ausgesetzt werden“

2. Aussetzungsdauer

- Ab dem **8. August 2023** (Datum des Inkrafttretens vom Erlass Nr. 585)
- In ähnlicher Weise wurde DBA mit Lettland ausgesetzt (Mitteilung des Finanzministeriums Russlands vom 27.09.2022).

„Die Aussetzung eines völkerrechtlichen Vertrags Russlands <...> entbindet Russland von der Verpflichtung, den Vertrag während der Dauer der Aussetzung einzuhalten.“ (Pkt. 1 Art. 39 Föderalgesetzes Nr. 101-FZ)

3. Grundlage für die DBA-Weiteranwendung

- Ablehnung des entsprechenden Gesetzentwurfs durch die Staatsduma (Abs. 2 Pkt. 4 Art. 37 Föderalgesetzes Nr. 101-FZ)
- Beseitigung von Verstößen gegen die Interessen Russlands und die Rechte seiner Staatsbürger und juristischen Personen durch „unfreundliche“ Staaten (Punkt 1 des Erlasses)



Welche DBA-Artikel bleiben gültig?

- Vermeidung der Doppelbesteuerung
- Informationsaustausch
- Verständigungsverfahren
- Persönlicher Geltungsbereich von DBA
- Unter DBA fallende Steuern
- Allgemeine Begriffsbestimmungen
- Diplomatische und konsularische Vorrechte
- Einzelne Bestimmungen der Protokolle zum DBA bezogen auf die oben genannten Artikel



Was hat sich geändert? (1)

Art der Einkünfte	Steuer VOR Erlass	Steuer NACH Erlass
Dividenden	Vergünstigte Steuersätze: 5/10%	15%
Zinsen, Lizenzgebühren	Befreiung/vergünstigte Steuersätze 5/7/10/15%	20%
der internationale Verkehr	Befreiung	10%
Verkauf von Anteilen/Aktien der russ. Gesellschaften, deren Aktiva direkt/indirekt zu mehr als 50% aus Immobilien in Russland bestehen	Befreiung nach einzelnen DBA	20%
Verkauf von See-, Fluss- und Luftschiffen	Befreiung	20%
Einkünfte von Fernarbeitern (Nicht- Residenten) russischer Unternehmen, die im Ausland arbeiten	Befreiung	13/15% ESt. (ab 2024 im Rahmen von Arbeitsverträgen, ab 2025 im Rahmen von zivilrechtlichen Verträgen)
Andere Einkünfte	Befreiung	20%, wenn unter Katalog von Art. 309 Abs.1 SteuerGB fällt



Was hat sich geändert? (2)

Sonderbestimmungen	VOR Erlass	NACH Erlass
Geschäftsführungs- und allgemeine Verwaltungskosten	Kostenumlage vom Stammhaus auf die Betriebsstätte	Nur die Kosten, die Betriebsstätte selber getragen hat, sonstige Vorgehensweise kann angefochten werden
Einzelne Arten von Kosten (z.B. Werbungskosten nach DBA mit Deutschland, Frankreich)	Unbeschränkter Abzug	Beschränkt nach SteuerGB (z.B. bezogen auf Werbungskosten - nicht mehr als 1 % der Verkaufserlöse)
Baustelle	Betriebsstätte nach Ablauf des im DBA angegebenen Zeitraums (z.B. nach 12 Monaten ab Tätigkeitsaufnahme)	Betriebsstätte nach 30 Tagen ab Einleitung der Tätigkeiten



Kontakt



Valeria Khmelevskaya

Juristin und Steuerberaterin, Partnerin

valeria.khmelevskaya@bbpartners.de

Mob.: +7 (916) 171 67 56

